



LEISTUNGSPAKET **MEDICALHOTLINE**

- **Rotkreuz Arzt-Hotline und Arzt-Dolmetscher**
 - 24-Stunden-Hotline aus dem Ausland zu Ärzten relevanter medizinischer Fachrichtungen.
 - Bei Bedarf ärztliche Begleitung des Patientengesprächs im Reiseland, Übersetzung und Erläuterung der Anweisungen des dortigen Arztes direkt am Telefon.
- **Rotkreuz Arzneimittel-Dolmetscher und Medikamentenversand**
 - Telefonische Expertenhilfe zu benötigten Medikamenten im Reiseland, Informationen zu Einnahme und Wechselwirkungen.
 - Übermittlung von Rezepten zu verlorengegangenen Medikamenten nach Klärung der Verfügbarkeit vor Ort.
 - Nachsendung von verschriebenen notwendigen Medikamenten, die vor Ort nicht beschaffbar sind. Es werden nur die Kosten für den Versand der Medikamente übernommen.

- **Rotkreuz Hilfe-Hotline aus dem Ausland**
 - 24-Stunden-Hotline zum DRK Flugdienst für Informationen aus unserer Datenbank über weltweite medizinische Infrastrukturen. (z. B.: Wie lautet die Notrufnummer vor Ort? Wo finde ich eine Apotheke? Wo ist ein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt? Wo ist ein Krankenhaus mit geeigneter Behandlungsmöglichkeit?)
 - Falls im Extremfall keine Daten für den betreffenden Standort vorliegen, recherchieren wir die gewünschten Informationen und vereinbaren einen verbindlichen Rückruftermin innerhalb von drei Stunden.

Ausführliche Informationen zum Leistungspaket Medical Hotline finden Sie unter www.drkflugdienst.de.



Kontakt

Leistungsanspruch gültig für berechtigte Personen im Rotkreuz-Verband:

Überreicht durch Ihr



Kreisverband Mettmann e. V.

www.drk-mettmann.de

Deutsches Rotes Kreuz Flugdienst GmbH

Auf'm Hennekamp 71

40225 Düsseldorf

Telefon: (0211) 91 74 99 - 0

Telefax: (0211) 91 74 99 - 21

E-Mail: info@drkflugdienst.de

www.drkflugdienst.de

24h-Leitstelle

Telefon: +49 (211) 91 74 99 - 39

Telefax: +49 (211) 91 74 99 - 28



**Rotkreuz-
Rückholschutz weltweit**
Leistungspaket Ausland Plus

Rotkreuz-Auslands-Assistent
Leistungspaket Medical Hotline



LEISTUNGSPAKET **AUSLANDPLUS**

- Weltweite Rückholung bei Auslandsaufenthalten von bis zu 6 Monaten,
- garantiert nach spätestens 14 Krankenhaustagen im Ausland,
- Betreuung und Rückholung involvierter Kinder und Angehöriger,
- Rückholung im Todesfall,
- Unterstützung bis zu 2.500 EUR, wenn nach stationärer Behandlung keine Rückreise mit dem geplanten Verkehrsmittel möglich ist,
- bessere Chancen für eine Rückholung aus Krisengebieten.



Der DRK Flugdienst gibt Rotkreuz-Fördermitgliedern weltweit Sicherheit.

Die Welt ist kleiner geworden – bestimmte Risiken, die damit verbunden sind, nicht. Reisen können jäh enden. Ob Unfall oder Schlaganfall, Gewaltverbrechen oder Tropenkrankheit – stößt uns im Ausland etwas zu, gibt es meistens nur einen Gedanken: So schnell wie möglich nach Hause – und in die besten Hände!

Gerade dies wird aber durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht abgedeckt. Und die Rückholung nach Deutschland auf eigene Kosten kann das erlittene Unglück endgültig zum Fiasko machen. 50.000 EUR und mehr sind für einen solchen Rücktransport keine Seltenheit.

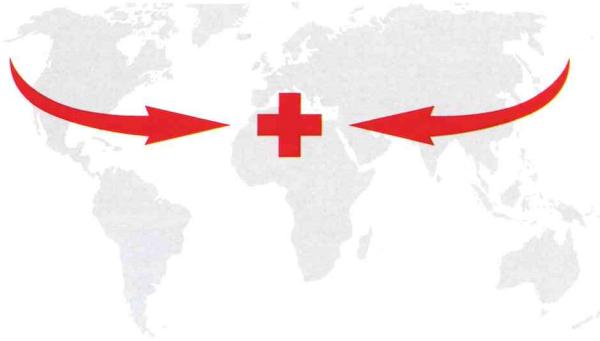
Rotkreuz-Mitglieder können hier die Vorteile ihrer weltweit auf professionelle Hilfe spezialisierten Organisation am eigenen Leibe erfahren. Sie sind in diesen Fällen über den Rotkreuz-Mitgliedsbeitrag umfassend abgesichert, wenn ihr Verband einen Vertrag mit dem DRK Flugdienst hat. Der DRK Flugdienst holt sie schnell, sicher und medizinisch optimal betreut nach Hause. Dieser Schutz gilt ohne Altersbegrenzung. Ehe- bzw. Lebenspartner und Kindergeld-Kinder sind kostenlos mitversichert. Und auch ein Ausschluss bei Vorerkrankungen erfolgt nicht generell!



Zuverlässige Partner in aller Welt.

Unsere rund um die Uhr besetzte Leitstelle in Düsseldorf nimmt die Meldungen entgegen und koordiniert die Einsätze. Im Ausland werden wir unterstützt durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sowie vom flugärztlichen Dienst der Deutschen Lufthansa, vertreten durch die jeweiligen Vertragsärzte.

In Deutschland kooperieren wir mit dem Rotkreuz-Rettungsdienst. So können wir weltweit auf ein dichtes Netz von Leitstellen und modernen Rettungsmitteln bauen.



Tarif Auslands-Assistent / Stand 2015

- 1. Wer ist versichert**
Versicherungsfähig sind ausschließlich die DRK Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld besteht sowie der/die im Haushalt lebende Partner/in, wenn der/die Partner/in dem DRK-Verband oder der sonstigen DRK-Organisation namentlich gemeldet wurde) der DRK-Verbände oder sonstigen DRK-Organisation, die der Rahmenvereinbarung zwischen dem DRK Flugdienst GmbH und der Barmenia Krankenversicherung a. G. beigetreten sind
- 2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**
Der Versicherer bietet versicherungsfähigen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern mit ständigem Wohnsitz in 100 km Umkreis der deutschen Grenze, Versicherungsschutz für die Nutzung des Rotkreuz-Auslands-Assistenten des DRK Flugdienstes gemäß Punkt 3.
Der Versicherer gewährt während des Auslandsaufenthaltes im Versicherungsfall Ersatz der Aufwendungen für
 - die Rotkreuz Arzt-Hotline und den Arzt-Dolmetscher (24/7/365)
 - den Rotkreuz Arzneimittel-Dolmetscher und Medikamentenversand (24/7/365)
 - die Rotkreuz Hilfe-Hotline aus dem Ausland (24/7/365)
 sofern sie durch den Flugdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) bzw. im Auftrag des DRK Flugdienstes GmbH geleistet werden.

Versicherungsfall ist der Beratungsbedarf einer versicherten Person bzgl. einer akuten Erkrankung oder bei Unfall, einer Medikation, eines Versands von Medikamenten oder einer Auskunft bzgl. der medizinischen Infrastruktur im Ausland wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf eine ärztliche Beratung, eine Beratung bzgl. einer Medikation, ein Versand von Medikamenten oder eine Auskunft bzgl. der medizinischen Infrastruktur im Ausland erforderlich wird. Als Ausland gelten alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme derjenigen, a) in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder b) in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält. Abweichend von Punkt 1 ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im tariflichen Umfang für Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld besteht sowie der/die im Haushalt lebende Partner/in, wenn der/die Partner/in dem DRK-Verband oder der sonstigen DRK-Organisation namentlich gemeldet wurde), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

3. Umfang der Leistungspflicht
Die Rotkreuz Arzt-Hotline und der Arzt-Dolmetscher (24/7/365)
Den versicherten Personen stehen rund um die Uhr aus dem Ausland Ärzte aller relevanten medizinischen Fachrichtungen zur Verfügung. Die Leitstelle des DRK Flugdienstes nimmt den Notruf an, klärt den Hilfebedarf (z.B. welcher Arzt benötigt wird) und stellt die Verbindung her. Sollten sich alle in Frage kommenden Ärzte gerade in einem Beratungsgespräch befinden, so werden die Anspruchsberechtigten innerhalb von 15 Minuten zurückgerufen. Bei Bedarf begleitet der Arzt das Gespräch mit dem ausländischen Arzt und übersetzt die Anweisungen und Erläuterungen des ausländischen Arztes für die Anspruchsberechtigten direkt am Telefon. Falls nötig, spricht der Arzt direkt mit dem behandelnden Arzt im Ausland, um eine Behandlung nach deutschem Standard sicherzustellen.
Der Rotkreuz Arzneimittel-Dolmetscher und Medikamentenversand (24/7/365)
Muss ein Medikament im Ausland ersatzbeschafft oder gekauft werden, wird jedoch nicht mit dem deutschen Handelsnamen im Ausland geführt, so hilft den versicherten Personen der Arzneimitteldolmetscher weiter.

Die Leitstelle des DRK Flugdienstes nimmt den Notruf an, klärt den Hilfebedarf (z.B. welcher Experte benötigt wird) und stellt die Verbindung her. Der Experte benennt anhand des Wirkstoffes den jeweiligen Medikamenten-Namen im Ausland. Die versicherten Personen erhalten ebenso Informationen zur konkreten Einnahme, den Wechselwirkungen und möglichen Spätfolgen einer Dauereinnahme. Sofern die versicherte Person im Rahmen einer notwendigen Therapie, die für die Dauer der Auslandsreise zwingend fortgeführt werden muss, vom Arzt in Deutschland verschreibungspflichtige Medikamente verordnet bekommen hat, diese jedoch vergessen hat oder diese während der Reise ins Ausland abhandengekommen sind und auch im Ausland nicht beschafft werden können, werden diese unter Berücksichtigung möglicher Einfuhrbestimmungen des Landes, in dem sich die versicherte Person aufhält, nachgesendet. Wenn möglich wird ein Rezept in eine Apotheke in der Nähe der versicherten Person in der das Medikament vorrätig ist oder beschafft werden kann übermittelt. Die Kosten des Arzneimittels werden weder vom DRK Flugdienst noch von der Barmenia übernommen.

Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen von der versicherten Person veranlasst werden. Die notwendigen Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden nach Vorlage der Originalbelege erstattet. Als „Abholungskosten“ werden anerkannt: z.B. Taxi- oder Mietwagenkosten, Zollgebühren. Als maximaler Erstattungsbetrag für Abholungskosten gilt je Medikamentenversand ein Betrag von 100,00 EUR. Rotkreuz Hilfe-Hotline aus dem Ausland (24/7/365)

Den versicherten Personen steht im Fall der Fälle rund um die Uhr über einen Anruf bei der Leitstelle des DRK Flugdienstes die gesamte Datenbank über weltweite medizinische Infrastrukturen des DRK Flugdienstes zur Verfügung. Sollte es der Leitstelle des DRK Flugdienstes nicht möglich sein, die nachgefragte und/oder empfohlene Behandlungsstätte, die für die Einleitung der individuellen, patientenbezogenen Therapie zielführend wäre, sofort zu benennen, wird mit dem Anspruchsberechtigten ein Rückruftermin innerhalb von 3 Stunden vereinbart.

4. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im DRK und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers
Keine Leistungspflicht besteht für eine Beratung bzgl. einer akuten Erkrankung oder Unfall, einer Medikation, einem Versand von Medikamenten oder einer Auskunft bzgl. der medizinischen Infrastruktur im Ausland
a) auf Grund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und von Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder an inneren Unruhen verursacht worden sind;
b) auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und von Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungs- und Entwöhnungsmaßnahmen;
c) auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und von Todesfällen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind;
d) die nicht durch den DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag des DRK Flugdienstes GmbH durchgeführt werden.

Die Kosten für Medikamente werden nicht erstattet.

Die Kosten für die Nachsendung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten werden nicht erstattet. Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen von der versicherten Person veranlasst werden. Die notwendigen Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden nach Vorlage der Originalbelege erstattet. Als „Abholungskosten“ werden anerkannt: z.B. Taxi- oder Mietwagenkosten, Zollgebühren. Als maximaler Erstattungsbetrag für Abholungskosten gilt je Medikamentenversand ein Betrag von 100,00 EUR

Rückholung aus dem Ausland – Tarif DRK Plus / Stand 2013

- 1. Wer ist versichert?**
Versichert nach dem Tarif DRK Plus der Barmenia sind ausschließlich die Rotkreuz-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem Rotkreuz-Verband namentlich gemeldet wurde) der Rotkreuz-Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.
Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:
a) Fördermitglieder b) ehrenamtliche Helfer c) Jugendrotkreuz-Mitglieder d) Organmitglieder
- 2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**
(1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für den Ersatz von Aufwendungen a) für den medizinisch notwendigen Krankenrücktransport, b) für sonstige Rücktransporte, c) für die Überführungskosten Verstorbener, d) für die Betreuung und ggf. Rückholung hilfsbedürftiger mitreisender Angehöriger und von Kindern aus dem Ausland an den Heimatort durch den DRK Flugdienst bzw. im Auftrag des DRK Flugdienstes.
(2) Als Ausland gelten alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme derjenigen, a) in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder b) in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält.
(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 5 b ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im tariflichen Umfang für Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen sowie deren Familienangehörige (Ehegatte und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem Kreisverband namentlich gemeldet wurde), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

3. Umfang der Leistungspflicht
(1) Bedingt eine im Ausland akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes in voller Höhe ersetzt. Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat.
(2) Ist erkennbar, dass eine stationäre Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere der Erkrankung einen Zeitraum von 14 Tagen übersteigen würde, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH in voller Höhe ersetzt.
(3) Ist nach Prüfung eines vom DRK Flugdienst beauftragten Arztes festgestellt worden, dass nach einer stationären Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere einer akuten Erkrankung oder Unfallfolge die Heimreise nicht mit dem ursprünglich geplanten Reisezeitpunkt erfolgen kann, so werden die notwendigen Aufwendungen für eine betreute oder medizinisch begleitete Rückreise bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR ersetzt.
(4) Überführung: Stirbt die versicherte Person im außereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 5-fachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Stirbt die versicherte Person im innereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 7-fachen Kosten eines Fluges der Business-Class im Linienverkehr für eine Person entspricht. Bestattungskosten am Sterbeort werden nur übernommen, wenn das Zurückholen aus dem Ausland ins Heimatland nicht möglich ist.

(5) Rückholung von Angehörigen: Für Kinder unter 18 Jahren (bei behinderten Kindern unabhängig vom Alter) bzw. hilfsbedürftige Familienangehörige, Ehepartner/Lebenspartner, die nach Krankheit, Unfall oder Tod ihrer mitreisenden Eltern oder Ehegatten/Lebenspartner auf Grund ihres Alters, Gesundheitszustandes oder Schwerbehinderung nicht allein in der Lage sind, die Rückreise nach Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz allein anzutreten, werden die Kosten für eine Begleitung durch geeignetes Rotkreuz-Fachpersonal (u. U. auch durch Familienangehörige in Deutschland, dies nur nach Absprache mit dem DRK Flugdienst) übernommen. Erstattungsfähig sind hierbei die Aufwendungen für Hin- und Rückreise des Rotkreuz-Fachpersonals (oder in Ausnahmefällen des betreuenden Familienangehörigen) in der 2. Klasse (Flug, Bahn), max. 2 Übernachtungen in einem Hotel der Mittelklasse, sowie für das Rotkreuz-Fachpersonal pro Tag (12 Stunden) 100,00 Euro Aufwandsentschädigung. Für die Kinder oder die hilfsbedürftigen Personen gemäß Satz 1 werden die Kosten bzw. Mehrkosten der Rückreise ersetzt, soweit das ursprüngliche geplante Verkehrsmittel zur Rückreise nicht genutzt werden kann.

4. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im Rotkreuz und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers
(1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte/Betreuung
a) aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
b) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungs- und Entwöhnungsmaßnahmen;
c) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind;
d) die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

6. Subsidiaritätsklausel
Soweit bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Personen bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmenia gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.